

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

25. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg; Neufassung des X. Teiles

Der Senat hat am 3. November 2009 folgende Neufassung des X. Teiles (Berufungsverfahren) der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 103 am 16.4.2008, beschlossen:

X. TEIL BERUFUNGSVERFAHREN

Berufungsverfahren

§ 151. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren werden von der Rektorin bzw. vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 UG 2002 und den nachfolgenden Satzungsbestimmungen aufgenommen.

Fachliche Widmung

§ 152. (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen (§ 98 Abs. 1 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat dem Senat rechtzeitig, im Regelfall mindestens ein Jahr im Vorhinein mitzuteilen, dass die Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors zu besetzen ist. Diese Mitteilung hat zu enthalten:

- a. die fachliche Widmung;
- b. die Angabe, ob es sich dabei um eine unbefristet oder befristet zu besetzende Stelle handelt; im letzteren Fall auch die Angabe der Befristung;
- c. die Angabe, ob es sich dabei um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.

Der Rektorin oder dem Rektor steht es frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Berufungskommission beizuschließen.

Berufungskommission

§ 153. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Sofern der Senat im Einsetzungsbeschluss nichts anderes beschließt, besteht die Berufungskommission aus sieben Mitgliedern, davon vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002, davon eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer bzw. einem Studierenden. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte besitzt, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Masterstudium befinden.

Der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Im Beschluss des Senats, durch den die Berufungskommission eingesetzt wird, ist jeweils auch die Fakultätszuständigkeit festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien nominiert. Zumindest ein Mitglied der Berufungskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das jeweilige Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes der zu besetzenden Stelle Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsbericht-erstatte-rin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatte-r ohne Stimmrecht in die Berufungs-kommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatte-rin bzw. dem Senatsberichterstatte-r obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellung-nahme zum Berufungsverfahren abgeben und an die Rektorin oder den Rektor übermitteln.

(4) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan delegieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Ausschreibung

§ 154. (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland sowie im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) und das Anforderungsprofil enthalten.

(2) Der Ausschreibungstext ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002).

(3) Das Rektorat kann eine Arbeitsgruppe zur Kandidatinnen- bzw. Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Diese Arbeitsgruppe kann der Berufungskommission auch Wissenschaftle-rinnen und Wissenschaftler vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Berufungskommission kann Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zu-stimmung in das Berufungsverfahren einbeziehen. Auch diese Personen gelten als Kandidatinnen oder Kandidaten.

(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbe-handlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 2 UG 2002).

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

§ 155. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, zugleich mit der Einsetzung der Berufungskommission über das Berufungsverfahren zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags der Universi-tätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zuständigen wissenschaftlichen Faches für die Bestellung von zwei externen Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreter der Uni-versitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universi-tätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches zwei externe Vertreterinnen oder Vertreter des Faches, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, als Gut-achterinnen oder Gutachter zu bestellen; sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitäts-professorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 98 Abs. 3 UG 2002).

Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutach-ter zu bestellen.

(2) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG 2002 anderer Uni-versitäten als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Im Falle der Besetzung einer durch Emeritierung oder Pensionierung frei gewordenen Professorinnen- oder Professorenstelle sind die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle als Gutachterin bzw. Gutachter aus-geschlossen.

(3) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat sodann die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der Eignung der übrigen Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu beauftragen. Der Auftrag an die Gutachterinnen und Gutachter ist dabei konkret zu beschreiben. Dem Auftrag ist auch die Gesamtliste der Bewerberinnen und Bewerber sowie eine Begründung über die getroffene Auswahl beizufügen.

Öffentliches Hearing

§ 156. (1) Die Berufungskommission hat die bei der Vorauswahl zustande gekommene Liste der Bewerbungen zusammen mit der Begründung der Rektorin bzw. dem Rektor zu übermitteln. Gleichzeitig ist diese Liste samt Begründung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 3 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat allen von der Berufungskommission als geeignet bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in Form eines öffentlichen Hearings zumindest den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereiches zu präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG 2002). Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind berechtigt, der Berufungskommission schriftliche Stellungnahmen zur Beurteilung des öffentlichen Hearings zu übermitteln.

Besetzungsvorschlag

§ 157. (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten, des öffentlichen Hearings und allfälliger Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Der Vorschlag soll eine im Einzelnen begründete Reihung enthalten. Die Vorlage eines Vorschlags mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich im Zeitpunkt der Berufung im Dienststand der Universität Salzburg befinden („Hausberufungen“), ist anhand der vorliegenden Gutachten ausführlich zu begründen.

Auswahlentscheidung

§ 158. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Das Abgehen von einer allfälligen Reihung ist dem Senat gegenüber zu begründen. Wenn der Besetzungsvorschlag nach Ansicht der Rektorin bzw. des Rektors nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält, ist dieser an die Berufungskommission zurückzuverweisen.

(2) Hausberufungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Dienststand der Universität Salzburg eindeutig besser als die anderen Bewerberinnen oder Bewerber für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle geeignet ist. Im Zweifel ist gegen eine Hausberufung zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor kann zur Klärung dieser Fragen ein Gutachten einholen.

Beschwerderecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 159. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung zugleich mit der Information des zuständigen Betriebsrats dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der AKG hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(2) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen. Falls der Besetzungsvorschlag

im Widerspruch zur Rechtsanschauung der Schiedskommission steht, ist der Besetzungsvorschlag von der Rektorin bzw. vom Rektor an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Die Berufungskommission hat unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu entscheiden, welche Teile des Berufungsverfahrens zu wiederholen sind.

Berufungsverhandlungen

§ 160. (1) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten namens der Universität den Arbeitsvertrag ab. Gleichzeitig ist eine Zuordnung zu einem Fachbereich vorzunehmen. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs. 4 ArbVG).

(2) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher durch Habilitation erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(3) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002

§ 161. (1) Bei der Besetzung von Professorinnen- bzw. Professorenstellen für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses findet ein abgekürztes Berufungsverfahren statt (§ 99 UG 2002). Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessuren mit einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es in jedem Fall eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG 2002.

(2) Die zu besetzende Stelle ist von der Rektorin oder vom Rektor ohne Einsetzung einer Berufungskommission gemäß § 25 Abs. 8 Z 2 UG 2002 auszuschreiben.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin bzw. vom Rektor den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, zur Kenntnis zu bringen; diese Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können Vorschläge machen oder eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002 auf Grund der Vorschläge und Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs zu bestellen. Die Bestimmungen der §§ 154 Abs. 2, 159 und 160 dieser Satzungsregelung gelten sinngemäß.

Verwahrung der Akten

§ 162. Die Akten der abgeschlossenen Berufungsverfahren sind im jeweiligen Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft und für den interfakultären Fachbereich Fachdidaktik - LehrerInnenbildung, das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 163. Externen Lehrbeauftragten kann das Rektorat für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg den Titel einer Gastprofessorin oder eines Gastprofessors verleihen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten, der Bedeutung des zu vertretenden Faches und das Ausmaß der Lehrtätigkeit gerechtfertigt erscheint.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg